

So viel Vermögen behält der Staat

Die Freibeträge

Der Gesetzgeber hat bestimmte Freibeträge für Erwerbe vorgesehen. Diese Freibeträge werden bei einem Erwerb von mehreren Personen gesondert angesetzt und können bei jedem Erwerb grundsätzlich in voller Höhe abgezogen werden.

Zum Beispiel steht jedem Kind für den Erwerb sowohl vom Vater als auch von der Mutter ein Freibetrag von jeweils 400.000 EUR zu.

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	500.000 EUR
	2. Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 EUR
	3. Enkelkinder	200.000 EUR
	4. Eltern und Großeltern ¹	100.000 EUR
II	1. Eltern und Großeltern ² , Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner	20.000 EUR
III	Alle übrigen Personen (zum Beispiel Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 EUR

¹ Bei Erbschaft. ² Bei Schenkung.

Sonderfall Versorgungsfreibetrag

Nur im Erbfall gilt ein besonderer zusätzlicher Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und Kinder bis zu einem bestimmten Alter. Der Versorgungsfreibetrag wird um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge (zum Beispiel gesetzliche Rente, betriebliche Altersversorgung) gekürzt.

Besonderer Versorgungsfreibetrag	
Für den überlebenden Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner	256.000 EUR
Für jedes Kind von	
– bis zu 5 Jahren	52.000 EUR
– über 5 bis zu 10 Jahren	41.000 EUR
– über 10 bis zu 15 Jahren	30.700 EUR
– über 15 bis zu 20 Jahren	20.500 EUR
– über 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300 EUR



Erwerb	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner 2. Kinder und Stiefkinder 3. Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern 4. Eltern und Großeltern ¹	1. Eltern und Großeltern ² 2. Geschwister 3. Nichten und Neffen 4. Stiefeltern 5. Schwiegereltern 6. Geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	Alle übrigen Personen
bis 75.000 EUR	7 Prozent	15 Prozent	30 Prozent
bis 300.000 EUR	11 Prozent	20 Prozent	30 Prozent
bis 600.000 EUR	15 Prozent	25 Prozent	30 Prozent
bis 6 Mio. EUR	19 Prozent	30 Prozent	30 Prozent
bis 13 Mio. EUR	23 Prozent	35 Prozent	50 Prozent
bis 26 Mio. EUR	27 Prozent	40 Prozent	50 Prozent
über 26 Mio. EUR	30 Prozent	43 Prozent	50 Prozent

¹ Bei Erbschaft. ² Bei Schenkung.

Die Steuerklassen

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer werden die steuerpflichtigen Erwerber – also zum Beispiel die Erben – in drei Steuerklassen eingeteilt.

Es gilt: Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto niedriger die Steuer.



Vorrausgehend planen – rentabel handeln!